

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 24

Duisburg/Essen, den 01.07.2026

Seite 483

Nr. 68

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

ELEKTROTECHNIK und INFORMATIONSTECHNIK

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 25. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Duisburg-Essen vom 13. September 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 869 / Nr. 107), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 13. Mai 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 405 / Nr. 54) wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage 3** wird im Modul „Wind Energy“ in der Spalte „Studienleistung“ die Angabe „Hausarbeit“ gestrichen und in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „Klausur“ durch die Angabe „80 % Klausur und 20 % Hausarbeit“ ersetzt.
2. In der **Anlage 5** wird im Modul „Nano-Optoelektronik und Nano-Photonik“ in der Spalte „Studienleistung“ die Angabe „Vortrag“ eingefügt.
3. Die **Anlage 6** wird wie folgt geändert:
 - a. Im Modul „Biosignalanalyse und Mustererkennung“ wird in der Spalte „Turnus“ die Angabe „WiSe“ durch die Angabe „SoSe“ ersetzt.
 - b. Im Modul „Neuroengineering für Human Centered Interaction“ wird in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „Fachdiskussion und Vortrag“ durch die Angabe „(Fachdiskussion und Vortrag) oder mündliche Prüfung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 21.01.2026.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25. Juni 2026

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter

